

► noch kein Studium – ausgenommen ein Bachelorstudium – abgeschlossen wurde.

Die **Höhe des Studienabschluss-Stipendiums** beträgt aktuell im Studienjahr 2022/23 zwischen € 700,- und € 1.200,- monatlich, abhängig vom zuletzt bezogenen Einkommen. Die Zuerkennung erfolgt für **längstens 18 Monate**, endet aber vorzeitig, wenn das Studium früher abgeschlossen wird. Ein Studienabschluss-Stipendium kann nur einmal zuerkannt werden. Anträge sind spätestens im Monat der beantragten Zuerkennung einzubringen.

Achtung: Zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung ist der Studienabschluss spätestens 12 Monate nach der letzten Auszahlung nachzuweisen.

Bei Schwierigkeiten mit dem rechtzeitigen Studienabschluss bietet die Psychologische Studierendenberatung ein Coaching an. Infos siehe www.studentenberatung.at

Für die entgeltliche Kinderbetreuung kann um Kostenschutz zur Kinderbetreuung angesucht werden.

SAS-Beratung

Die Stipendienstellen bieten nach telefonischer Voranmeldung eigene Beratungsgespräche zum Studienabschluss-Stipendium an.

Stipendienstellen

Wien, Gudrunstraße 179a, 1100 Wien
T: 01/60 173-0, F: 01/60 173-240

Graz, Metahofgasse 30, 8020 Graz
T: 0316/81 33 88-0, F: 0316/81 33 88-620

Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck
T: 0512/57 33 70, F: 0512/57 33 70-516

Klagenfurt, Nautilusweg 11, 9020 Klagenfurt
T: 0463/51 46 97, F: 0463/51 46 97-719

Linz, Ferihumerstraße 15, 4040 Linz
T: 0732/66 40 31, F: 0732/66 40 31-310

Salzburg, Franz-Josef-Str. 22, 5020 Salzburg
T: 0662/84 24 39, F: 0662/84 24 39-430

Wenn Du noch nicht studierst, richtet sich die Zuständigkeit der Stipendienstellen nach dem Bundesland Deines Hauptwohnsitzes.

Schriftliche Anfragen sind über das **Kontaktformular auf www.stipendium.at** möglich.



Studium & Beruf



Medieninhaber: Studienbeihilfenbehörde, Hersteller: DI Hans A. Gruber KG, Herstellungsort: 1060 Wien, Grafisches Konzept: Stella Rollny Kucher und Anna Weberberger in Kooperation mit der Kunstuniversität Linz, Layout: Johannes Essl, Fotos: Sigrid Olsson/PhotoAlto - FL004 Rev. 06

Studienbeihilfe nach Selbsterhalt

Die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt ist eine Sonderform der Studienbeihilfe. Anspruch besteht, wenn zumindest **vier Jahre bzw. 48 Monate vor der Zuerkennung** Einkünfte bezogen worden sind und diese Einkünfte **zumindest € 8.580,-** jährlich (Brutto minus Sozialversicherungsbeitrag bei unselbstständiger Tätigkeit) betragen haben.

Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst bzw. Dienste nach dem Freiwilligengesetz gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhaltes.

Wenn bereits ein Studium betrieben wurde, ist für einen Anspruch auf die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt ein **Studienerfolg** nachzuweisen. Ebenso sind die Bestimmungen über **Studienwechsel** zu beachten.

Die höchstmögliche Studienbeihilfe beträgt aktuell im Studienjahr 2022/23 monatlich für:

- ▶ Selbsterhalter/Innen unter 27 Jahre € 891,-
- ▶ Selbsterhalter/Innen ab 27 Jahre € 923,-

Für Studierende mit Kind erhöht sich die Studienbeihilfe je Kind um € 129,60 monatlich.

Die Studienbeihilfe wird vermindert durch die zumutbare Unterhaltsleistung der/des (geschiedenen) Ehegattin/Ehegattens oder der/des (früheren) eingetragenen Partnerin/Partners.

Wenn ein Selbsterhalt über mehr als vier Jahre bzw. 48 Monate nachgewiesen wird, erhöht sich die allgemeine Altersgrenze. Nähere Informationen siehe www.stipendium.at

Antragsfristen:

- ▶ im Wintersemester von 20. September bis 15. Dezember
- ▶ im Sommersemester von 20. Februar bis 15. Mai

Zuverdienstgrenze

Die **Einkommensgrenze** bei Bezug einer Studienbeihilfe (auch bei Bezug einer Studienbeihilfe nach Selbsterhalt) beträgt generell **€ 15.000,- jährlich**. Diese Grenze verringert sich aliquot, wenn nicht während des gesamten Studienjahres Studienbeihilfe bezogen wurde. Einkünfte in Monaten, in denen keine Studienbeihilfe bezogen wurde, bleiben außer Betracht.

Wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird, erhöht sich die jährliche Einkommensgrenze um einen Betrag von € 3.000,- bis € 9.610,- je Kind. Nähere Informationen sind auf unserer Homepage zu finden.

Beim Einkommen von Unselbstständigen handelt es sich im Sinne des Studienförderungsgesetzes um das Bruttoeinkommen inklusive Sonderzahlungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) abzüglich insgesamt einbehaltener Sozialversicherung. Zum Einkommen zählen auch z. B. Waisenkosten, Rente, Karenzurlaub, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Notstandshilfe, Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, Überstundenabgeltung und Abfertigung. Beim Einkommen von Selbstständigen orientiert sich das Einkommen am Einkommensteuerbescheid.

Der Anspruch auf Studienbeihilfe (Studienzuschuss) verringert sich in dem Ausmaß, in dem Dein Einkommen während des Bezugs von Studienbeihilfe in einem Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze von € 15.000,- überschreitet. Sobald die Einkommensdaten des betreffenden Kalenderjahres vollständig vorliegen (automationsgestützte Übermittlung vom Finanzamt), wird im Nachhinein eine neuerliche Berechnung Deines Anspruches durchgeführt (abschließende Berechnung).

Achtung: Sollte sich durch die Neuberechnung eine Verringerung der Studienbeihilfenhöhe ergeben, wird die zu viel ausbezahlte Studienbeihilfe (inklusive Studienzuschuss) mit Bescheid zurückgefordert. Infos siehe www.stipendium.at

Studienabschluss-Stipendium (SAS)

Das Studienabschluss-Stipendium richtet sich an Studierende, die ihr Studienziel fast erreicht haben und während des Studiums berufstätig waren. Es kann beantragt werden, wenn

- ▶ die Studienabschlussphase erreicht ist.
- ▶ die/der Studierende in den



letzten 48 Monaten vor Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums **mindestens 36 Monate erwerbstätig** war (zu-
mindest halbbeschäftigt). Mutterschutz sowie Kindererziehungszeiten während eines Karenzurlaubes, Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst bzw. Dienste nach dem Freiwilligengesetz werden berücksichtigt.

- ▶ die Berufstätigkeit für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums aufgegeben wird. (Auch Karenzierung ist möglich.)
- ▶ in den letzten 48 Monaten **keine** Studienbeihilfe bezogen wurde.
- ▶ bei Zuerkennung die Altersgrenze von 41 Jahren noch nicht erreicht wurde.